



Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

- nur per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de Cc: ra6@bmjv.bund.de

6. September 2018

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsoBekV)

Bezug: Schreiben vom 27.07.2018 (Az: RA6 934/8-1-R3 199/2018)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahmen zum vorgenannten Referentenentwurf. Unter Beteiligung unserer Fachkommission und der gerichtlichen Praxis geben wir folgende Stellungnahme ab:

Der Entwurf soll die InsoBekV an die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung der EulnsVO) (ABI. L141 vom 5.6.2015, S. 19) anpassen. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Art. 24 EulnsVO genannten Daten über elektronische Insolvenzregister öffentlich bekanntgegeben werden.

Kontakt

Antje Keilhaue Bundesgeschäftsführerin E-Mail: akeilhaue@bdr-online.de

Tel.: +49 (0) 173 3756614 Fax.: +49 (0) 3441 216087





Bund Deutscher Rechtspfleger Leipziger Str. 25a 06712 Zeitz

E-Mail: post@bdr-online.de

BDZ

Dabei ist der Zugang zu Pflichtinformationen ausschließlich bezüglich natürlicher Personen zu

erschweren, die keine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, sowie

bezüglich natürlicher Personen, die eine solche Tätigkeit ausüben, sofern sich das In-

solvenzverfahren nicht auf diese Tätigkeit bezieht. Nach Ablauf von zwei Wochen kann ein

Abruf von Daten nur noch erfolgen, wenn mindestens zwei Suchbegriffe eingegeben werden.

Die InsoBekV soll an die Vorgaben der EulnsVO angepasst werden, dass das Erfordernis der

Eingabe weiterer Suchbegriffe nur noch bei Insolvenzverfahren besteht, "in denen der

Schuldner eine natürliche Person ist, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt

oder ausgeübt hat". In allen übrigen Verfahren sollen die Daten auch nach Ablauf von zwei

Wochen ohne diese Beschränkung abgerufen werden können.

Bedenken gegen diese Anpassung bestehen nicht. Redaktionell sollten aber in § 2 Abs. 1 Nr. 3

die Buchstaben "b) Firma" und "e) Registernummer und Sitz des Registergerichts" sowie unter

Buchstaben "c) den Sitz" gestrichen werden, da diese bei natürlichen Personen ohne

selbständige wirtschaftliche Tätigkeit nicht vorkommen.

Ferner wurden wir darauf hingewiesen, dass derzeit eine grundsätzliche Neuprogrammierung

der Veröffentlichungsplattform in der Länderabstimmung sei. Es sollte sichergestellt werden,

dass die hier gegenständlichen europarechtlichen Vorgaben dort mitberücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner Bundesvorsitzender Achim Müller stellvertretender Bundesvorsitzender